

7. **Zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen**

7.1. **Zur Veröffentlichung der Entscheidungen (§ 21 Abs. 2 SchKO)**

Bei der Festlegung der Veröffentlichung einer Entscheidung der SchK muß verantwortungsbewußt abgewogen werden, ob durch die Veröffentlichung die Wirkung der Beratung, die zur Lösung des Konflikts führte, beeinträchtigt oder damit eine nicht gerechtfertigte Bloßstellung der betroffenen Bürger in der Öffentlichkeit herbeigeführt wird. Die Veröffentlichung ist nur in den in der SchKO genannten örtlichen Bereichen zulässig. Sie kann sowohl durch die Mitglieder der SchK, z. B. in einer Hausversammlung, als auch durch Aushang erfolgen. Im letzteren Falle ist die Dauer des Aushangs festzulegen, die in der Regel eine Woche nicht übersteigen sollte. Die Veröffentlichung ist erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 54 Abs. 1 SchKO) zulässig.

7.2. **Zu den Empfehlungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§14 GGG, §22 SchKO, §29 Abs. 4 StGB)**

Die mit diesen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungen der Schiedskommissionen sind voll zu nutzen. Empfehlungen können in einer Sache auch an mehrere Organe gegeben werden, sofern sie für die Veränderung der konkreten Umstände, die die Rechtsverletzung oder andere Konflikte begünstigen, zuständig sind.

Im Ergebnis der Beratung von Verkehrsstraftaten kann die SchK auch den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und zur Dauer des Entzuges unterbreiten.

Mit einer Empfehlung ist der Hinweis zu verbinden, daß der Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen zur Empfehlung schriftlich Stellung zu nehmen. Die Verwirklichung der Empfehlung ist zu kontrollieren.

7.3. **Zur Kontrolle der Beschlüsse (§ 21 Absätze 1 und 3 SchKO)**

Die Kontrolle der Verwirklichung der von der SchKO gefaßten Beschlüsse durch ihre Mitglieder soll — wenn überhaupt eine längere Zeit erforderlich ist — im Hinblick auf die Regelung in § 61 Abs. 1 SchKO den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Die SchK kann, wenn sie bei ihrer Kontrolle eine positive Entwicklung feststellt, eine vorher festgelegte Kontrollzeit abkürzen und die Kontrolle beenden.

7.4. **Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§ 12 GGG)**

Neben der vorbeugenden Tätigkeit und Erziehungsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratung wegen Vergehen, Verfehlun-